

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **150 Jahre Arbeit in Ehren**

**Fischer, Ernst**

**Freiburg <Breisgau>, 1901**

Alte Gesellschafts-Regeln (1742 bis 1785)

[urn:nbn:de:bsz:31-322811](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-322811)

und überzeugend vertrat, dass entgegen dem Antrag des Obervogts dem Vertrag schliesslich Genehmigung und staatlicher Schutz Seitens der Regierung zu Theil wurde.

Nachdem die Gesellschaft in Folge Betreibung des Obervogts genöthigt war, sich als kaufmännische Firma zu constituiren, schrieb sie sich fortan Pfälzer Glashändler-Compagnie Grieshaber-Laubis & Comp. (Sitz in Triberg).

Es waren das die Namen der beiden im Jahre 1775 in Triberg stationirten und mit den Einkaufsgeschäften betrauten Theilhaber, von denen der alte Mathias Laubis, zugleich Vorstand der Gesellschaft, den von ihm verfassten Vertrag während seiner Dienstzeit von 1775 bis 1785 auch selbst hauptsächlich durchzufechten hatte.

#### Alte Gesellschafts-Regeln (1742 bis 1785).

Haben wir Samentliche Camerathen ein Vertrag und Bund  
Entschlossen wie sich ein jeder in der Compagnie zu Verhalten hat  
Welches wir bewilliget und Samentlich Under Scrieben.

1. Solle ein jeder Camarath auf der Blaz gehn so Ihme bey der Rechnung ist gewissen worden, der aber aus Guthachten vor den Nutzen so der Copo. bezeigt werden kann.
2. Solle sich keiner ohne wichtige ursach oder Nutzen der Cop: weiters aufhalten in dem Land wann er von einem Andern ist abgeldst worden, oder sonst sich die zeit erfordert nach Haus zu gehen.
3. Hat die Comp: festgesetzt wann allensahls einer von der Cop: in einen oder andern sählen ist befunden worden so hat die Cop: das Recht nach belieben solchem einem abzug zu machen.
4. Solle einer von Krank werden, in dem Land, sey er Camarath oder Knächt, so bezahlt die Comp: die kosten so in zeit 4 Wochen in Kost auf geht, Was aber der Doctro et Medocin anbelangt so ist es dem Kranken auf seinen Lonto —.
5. Wann allensahls einer von uns Camarathen solte absterben So seind desien Erben verpflichtet seinen anteil Wahr nach absterben ein Jahr ohne zins stehn zu lassen, auch verspricht die Comp: vom Kapital  $3\frac{1}{2}\%$  Zinsen zu zahlen.
6. Ihmme sein anteil an gewin von letzten Rechnung an bis zu seinem Tode genießen zulassen, Solte aber sich in dieser zeit weillen er noch in der Comp: gestanden, ein Unflücksfahl ereignen so ist er verpflichtet, so wohl an dem gewin Anteil zu haben.

7. Wann ein Camrath von der Comp: ausdrith ohne ursach der zu einer andern Comp: übergeth welche mit der nämlichen Wahr handelt alwo handeln, und solcher der Comp: Schaden solte, oder aber ein jeder Camarath durch schlechte auführung von der Comp: gethan wirt, muß ein solcher hinwegethanner Camarath Ihme gefallen lassen ob man ihm seinen anteil Wahrn oder baren Gelt bezahle, und kann die Comp: mit billigkeit dem verbrechen zuverfahren, und behalt sich das recht vor —
8. Solte ein Camarath aus Muthwillen oder freiem willen aus der Comp: aus dretten, oder aus verbrechen so behalte sich die Comp: das recht vor Ihme Vom Hundert fünfzehn Gulden, wann er nicht mehr mit der nämlichen Wahr handelt mit 4 procento zu verzinßen, Solte er aber der nämlichen Wahr handeln, so falt der Rückbehalt der Comp: zu —
9. Jeder Camarath wie auch Knecht ist verbunden alles pünktlich aufzuschreiben ohne Ausnahm, außer die Schubfollen und Nägel, seynd auf die Comp: Kosten.
10. Sezen wir fest und ver biethen Einander, das alles Spillen Tangen Vollsaufen Keglen billiar Comedi alle schlechte gesellschaften bey Nacht aus unserm Wirthshäusern od Quartiern wann nicht Comp: geschäften es erfordern, Solte sich ein Camarath od. Knächt in diesen Stücken wieder unser versprechen auführen oder unserm Verbot gesetzt nicht halten und übertretten so hat die Comp: — Vollmacht dem übertretter nach belieben od. nach auführung von seinem Eignen vermägen an nächster Abrechnung nach guth - achten der Comp: abzuzihen.
11. Wann ein Camarath auf Rechnung solte von der Comp: gehn, So behalte die Comp: sich vor, Seine Wahrn keinem Andern zu übergeben Ohne 4 Procento an die Comp: von seinem Werth zu geben.
12. Verbieth die Comp: Gänglich in dem Land kein Geld auszulehnen Solte selbes sich ereignen so muß der nämliche solches ohne wieder - Spruch auf seinen Conto annehmen.
13. Verbieth die Comp: gänglich alle Händel sie mögen Groß oder klein seyn außer der Comp: zu betreiben ihm Land, wie auch kein Eignes Gelt bey sich ihm Land zu haben, und damit zu maßen und zu Handeln, der jennige der sich einen gewin durch dieses zu machen glaubt vor die Comp: ist an die Einkäufer angewiesen der jennige welcher diesem verboth zu wieder handelt hat die Comp: vollmacht ihm nach belieben einen abzug zu machen.
14. Wer gezwungen ist frühzeitig auszutretten bekommt ein Acoord brief für sein Sohn und muß jählich 20 Gulden an die Comp, zahlen bis derselbe eintritt.
15. Im Lande zu heitathen soll strengstens verboten sein, auch das umgehen mit Frohenzimmern ist verboten.
16. Der Zinsfuß für die Schulden bestimmt die Compagnis von Jahr zu Jahr.